

RS OGH 2007/11/27 10ObS113/07a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2007

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Während einer Gemeinschaftsveranstaltung sind alle Tätigkeiten versichert, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Sportliche, von der Unternehmensleitung geplante und geförderte Betätigungen während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung stehen auch dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn sie für die Teilnehmer nicht ungefährlich sind und die Teilnahme die Gefahr einer Verletzung mit sich bringen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 113/07a
Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 ObS 113/07a
Veröff: SZ 2007/184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122844

Im RIS seit

27.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at